

2. Mehrfachförderung
----------------------

## 2. Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt und
- mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Ausgaben zu begrenzen. <sup>3</sup>Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der EIP-Förderung.